Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

Wasserrecht:
Plangenehmigungsverfahren „Verlegung eines verrohrten Bachlaufs im Bereich seiner Mündung in den Mühlenbach“ gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

45/66 31 22-W-0188-21 Meschede, 26.08.2022

Herr Alexander Flamme und Frau Sandra Krüger haben bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Verlegung eines verrohrten Bachlaufes im Bereich der Mündung in den Mühlenbach. Das Gewässer entspringt auf dem „Hopfenberg“ und wird ab der Wohnbebauung in einer Verrohrung gefasst, die schließlich in den Mühlenbach mündet. An dieser Verrohrung sind diverse Niederschlagswassereinleitungen der Seitenstraßen, angeschlossen. Auf dem Grundstück, auf dem die Verrohrung in den Mühlenbach mündet, verläuft diese diagonal und verhindert so eine Bebauung. Die Verlegung soll ein Baufenster ermöglichen.

Gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

- Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.21 „Mühlenbachtal“ des Landschaftsplans Arnsberg
- Eingriff gemäß §§ 14 und 15 BNatSchG, 30 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG

Das Vorhaben wird teilweise innerhalb dieses Gebiets durchgeführt. Der Landschaftsplan enthält innerhalb dieses Gebietes folgende Verbote:

Nr./Buchst. des Landschaftsplans	**Verbot**
Nr. 2.3 Buchst. b)	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vornehmen
Nr. 2.3 Buchst. e)	Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in Ihrem Wachstum gefährden
Nr. 2.3 Buchst. l)	Gewässer anlegen oder umgestalten
Nr. 2.3 Buchst. d)	Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anlegen

Das Landschaftsschutzgebiet „Mühlenbachtal“ hat folgende Schutzziele:

Dieser offene Abschnitt des Mittellaufes des Mühlenbaches direkt am südöstliche Ortsrand von Rumbeck ist durch mehrere teilweise die gesamte Talbreite einnehmende Teiche intensiv anthropogen genutzt. Er dient der Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im waldreichen Plangebiet gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei. Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwasser-Gewinnung besitzen.

Die landschaftspflegerische Prüfung hat ergeben, dass eine Abweichung von den Verboten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der verrohrte Gewässerlauf wird auf dem Grundstück nur verschoben, um dessen Bebaubarkeit herzustellen. Diese Verlegung beeinträchtigt das Landschaftsbild nicht erheblich. Die untere Naturschutzbehörde hat eine Befreiung von den Verboten in Aussicht gestellt.

Außerdem stellt das Vorhaben einen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Durch die Verlegung des Forstsiepens wird in den Naturhaushalt eingegriffen. Die landschaftspflegerische Prüfung hat ergeben, dass der Eingriff nicht vermeidbar und auch an keiner anderen Stellemit weniger Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist. Der Eingriff wird durch Nebenbestimmungen, die u.a. Neuanpflanzungen heimischer standortgerechter Gehölze vorsehen, ausreichend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe liegende folgende weitere besondere örtliche Gegebenheiten:

- FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (Entfernung rund 60 m), identisch mit dem NSG 2.1.27 „Stadtwald Arnsberg“ des Landschaftsplans Arnsberg
- Naturschutzgebiet 2.1.35 „Unteres Mühlenbachtal bei Rumbeck“ des Landschaftsplans Arnsberg (40 m)
- Gesetzl. geschütztes Biotop 2.4.106 „Einzelbaum Stieleiche“ (25 m)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind nicht zu erwarten. Insbesondere handelt es sich um eine ausgesprochen kleinräumige Maßnahme.

Eine aus naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht an sich wünschenswerte Wiederoffenlegung des verrohrten Gewässerteils wird als technisch nicht möglich eingestuft. Grund dafür ist, dass man das Gelände über der Verrohrung seinerzeit in erheblicher Mächtigkeit angeschüttet hat. Die daraus resultierenden Höhenverhältnisse ergeben ein sehr starkes Gefälle, welches zu hohen Fließgeschwindigkeiten führt. Bei einer Offenlegung wurde sich das Gewässer in kürzester Zeit tief eingraben, mit steilen Uferabbrüchen. Wenigstens wird aber eine hydraulische Verbesserung des Bereichs erzielt, indem die unterdimensionierte Verrohrung vergrößert werden soll (von DN 400 auf DN 500).

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten aus den genannten Gründen zu dem Ergebnis, dass sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ergeben, die eine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Im Auftrag
gez. Simon Ranner